



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

09.12.2021

Nur per E-Mail:
Beihilfestellen des Landes NRW

Seite 1 von 1

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster

Aktenzeichen
B 3100 – 4.9.1.9.1 - IV A 4
bei Antwort bitte angeben

Frau Dasenbrock
Referat IV A 4
Telefon 0211 49722139
Beihilfe@fm.nrw.de

Landesamt für Besoldung und Versorgung

— Oberlandesgericht Düsseldorf
Oberlandesgericht Hamm
Oberlandesgericht Köln

Femtosekundenlaser bei Katarakt-Operationen
Mein Erlass vom 01.07.2017, Aktenzeichen w.o., MBI.NRW 2017, S. 764
und mein Erlass vom 31.03.2021, Aktenzeichen w.o.

— Der BGH hat am 14.10.2021 mit zwei Urteilen (*Az. III ZR 350/20* und *III ZR 353/20*) höchststrichterlich über die Analogabrechnung des Femtosekundenlasers bei Katarakt-Operationen entschieden.

Der BGH sieht die Verwendung des Femtosekundenlasers als besondere Ausführung bei der Katarakt-Operation an. Hierfür kann der Laser-Zuschlag nach GOÄ-Nr. 441 angesetzt werden, eine Analogabrechnung der GOÄ-Nr. 5855 ist hingegen unzulässig. Da die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer die Gebührenposition 5855 GOÄ analog demnach nicht in Rechnung stellen dürfen, sind diese Aufwendungen nicht beihilfefähig.

Auf Grundlage dieser Urteile können, ergänzend zu meinem Erlass vom 31.03.2021, ruhend gestellte Widersprüche in Verfahren, welche die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen eines Femtosekundenlasereinsatzes im Rahmen einer Katarakt-Operation nach Veröffentlichung des oben genannten Runderlasses vom 01.07.2017 zum Gegenstand haben, beschieden werden.

Im Auftrag

gez. Mierisch

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße